

03.09.93**R****Gesetzesantrag**
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung**A. Zielsetzung**

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumt den alten Bundesländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen. In Mecklenburg-Vorpommern ist angestrebt, von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch zu machen.

B. Lösung

Eine Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO in dem Sinne, daß Mecklenburg-Vorpommern mit in den Katalog aufgenommen wird, würde dem Land die Möglichkeit einräumen, in näher zu bestimmenden Fällen der obersten Landesbehörde das Recht zum Widerspruchsbescheid zu geben.

C. Alternativen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf diese Möglichkeit. Das würde bedeuten, daß weiterhin grundsätzlich die Ausgangsbehörde Widerspruchsbehörde ist, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Zwar wird erst nach Inkrafttreten der Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO geprüft werden müssen, und in welchen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Dem Land würde jedoch bei dieser Alternativlösung bereits die Möglichkeit des Gebrauchmachens abgeschnitten werden.

C. Kosten

Dadurch, daß der Gesetzentwurf die Möglichkeit schafft, die Zuständigkeit für den Widerspruchsbescheid zu verlagern, entstehen noch keine finanziellen Belastungen.

03.09.93

R

Gesetzesantrag

des Landes

Mecklenburg-Vorpommern

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung**

**DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident

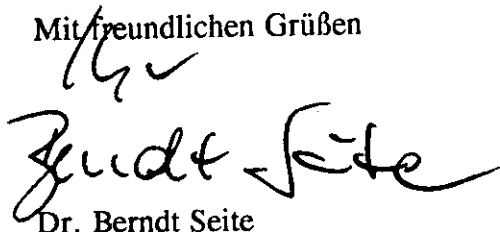
die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, den als Anlage
beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

beim Bundesrat einzubringen.

Ich darf Sie bitten, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Berndt Seite

Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 1

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

In § 185 Abs. 2 werden zwischen den Worten "Hamburg" und "Saarland" die Worte "Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumte den alten Bundesländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen.

Da im Land Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls keine Landesmittelbehörden bestehen, ist es vom Gesetzeszweck geboten, Mecklenburg-Vorpommern in den Katalog der genannten Länder des § 185 Abs. 2 VwGO mit aufzunehmen.

Aus dem Umstand, daß die Länder in dieser Vorschrift in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, ergibt sich die Stellung der Bezeichnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwischen den Bezeichnungen der Länder Hamburg und Saarland.

15.10.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

A. Zielsetzung

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumt den alten Ländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen. In Mecklenburg-Vorpommern ist angestrebt, von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch zu machen; Brandenburg will diese Möglichkeit auch eröffnen.

B. Lösung

Eine Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO in dem Sinne, daß Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit in den Katalog aufgenommen werden, würde den Ländern die Möglichkeit einräumen, in näher zu bestimmenden Fällen der obersten Landesbehörde das Recht zum Widerspruchsbescheid zu geben.

C. Alternativen

Die Länder verzichten auf diese Möglichkeit. Das würde bedeuten, daß weiterhin grundsätzlich die Ausgangsbehörde Widerspruchsbehörde ist, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Zwar wird erst nach Inkrafttreten der Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO geprüft werden müssen, ob und in welchen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Den Ländern würde jedoch bei dieser Alternativlösung bereits die Möglichkeit des Gebrauchmachens abgeschnitten werden.

...

D. Kosten

Dadurch, daß der Gesetzentwurf die Möglichkeit schafft, die Zuständigkeit für den Widerspruchsbescheid zu verlagern, entstehen noch keine finanziellen Belastungen.

15.10.93

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines
Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 185 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Berlin," das Wort "Brandenburg," und nach dem Wort "Hamburg," das Wort "Mecklenburg-Vorpommern," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumt den alten Ländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen.

Da in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls keine Landesmittelbehörden bestehen, ist es vom Gesetzeszweck geboten, diese Länder in den Katalog des § 185 Abs. 2 VwGO mit aufzunehmen.